



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Hierüber von den Schweden ausgestellte Puncta.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Majus.

N. I.

1649.
Majus.Puncta mit Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern
abzuhandeln.

1) Von Hochgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten alle noch nicht restituirte und in der Obern- und Unter-Pfalz, sowohl auch dem Bayerischen Crayß begriffene Stände, Städte, Landsassen, Lehn-Leute eigene und anderer Herrschaften vermengte Unterthanen, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, ex capite Amnestiae & Gravaminum, nach dem klaren Inhalt des Frieden Schlußes, vollkdmmlich und ohne ferner Rechts-Erkänntniß, Exception oder Verweilung, noch vor der Exauctoration und Evacuacion der Plätze zu restituiren.

In Specie.

1) Die Unter-Pfalz des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludewigs Churfürstlicher Durchlauchten, so viel Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern davon in-gehabt, vermöge des Friedens einzuräumen; sowohl auch alles Ernstes und Eyffers zu cooperiren, daß Franckenthal gleichmäßig von Spanischer Guarnison ent-freyet, und also die ganze Unter-Pfalz, nach der klaren Verabscheidung des ART. IV. §. Deinde Inferior Palatinatus totus &c. Hochgedachtes Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludewigs Churfürstlicher Durchlauchten abgetreten werden möge.

2) Die Sulzbachische Restitution nicht allein, so viel Hochgedachte Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern für sich, vermöge des Friedens, darzu obligi-ret, nach Anweisung des dem Herrn Chur-Bayerischen Abgesandten am 11. May u-bergebenen Sulzbachischen Memorials, zu vollständiger Execution zu bringen, was dargegen bishero mit Abnahm der Kirchen zu Ißchman und sonstn attentiret, abzu-stellen, und dem Frieden Schluß gemäß, anderwärts zu verordnen, auch des Herrn Pfalz-Graffen Fürstliche Durchlauchten zu Sulzbach weiter nicht zu beeinträchtigen, sondern auch des Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg Fürstliche Durchlauchten von bisheriger thätlicher Opposition beweglich abzumahnem, und zu gleichmäßiger Nach-gelebung des Friedens, sowohl im Sulzbachischen als Hilpoltsteinischen und andern Aemptern zu vermögen.

3) Der Noblesse in der Obern Pfalz und Graffschafft Camb, vermöge des ART. V. §. Quantum deinde ad Comites &c. 12. vers. Hoc tamen non obstant Statuum Catholicorum Landassii &c. ihre dabelst dem libero Augustanae Con-fessionis Exercitio Publico & Privato annectirte, und nach Anno 1624. exer-cirte Jura Patronatus & similia ibi expressa, wiederum ungehindert zu lassen.

4) Herrn Otto Lopen in die noch Anno 1640. gehabte Possession des Hoffe-Marschalls Heinhoff, welchen die Jesuiten des Closters Castell als ein Kloster-Lehn zu sich gezogen, zu restituiren; Immassen er Hochgedacht Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern supplicando unterthänigst belanget, und des Herrn Ge-neralissimi Fürstliche Durchlauchten deswegen intercediret haben wollen.

5) Andern Ober-Pfälzischen Exulanten, wegen ihrer vorigen Herrschafft zur Wohlfahrt des Landes vorgeliehener Gelder, billigen Abtrog zu thun, sowohl auch andern ihren in beygehendem Memoriali enthaltenen Gravaminibus behdrißig abzuhelffen.

Der Stadt Nürnberg in etlichen Ober-Pfälzischen Aemtern seßhafft und vermengte Unterthanen, in ihrer von undenklicher Zeit hergebrachter Reli-gion

1649.
Majus.

gion und derselben freyer Übung und Besüchung, ferner in keinerley Wege mehr abzuhalten oder zu hindern, noch mit Krieges-Steuer, Frohn-Diensten und andern neuerlichen Beschwerden zu graviren, sondern dieselbe in demjenigen Stande, darinnen sie sich in Politicis & Ecclesiasticis in dem 1624ten und vorhergehenden Jahren ruhig und unwidersprechlich befunden, würcklich zu restituiren.

2) Alle in der Unter-Pfalz und Schwaben besetzte Plätze hie nachgesetztermassen gegen die dagegen gesetzte Plätze pari passu zu evacuiren.

Von denen Kayserlichen zu evacuiren:
Heidelberg, Mannheim, Delsberg, Bercken, Augspurg, Memmingen, Kempten, Wildenstein, Hohen-Zollern, Aurach, Albeck, Schildach, Hornberg, Willingen, Weissenburg, Rotenberg, Freyburg.

3) Und zwar dero gestalt, daß von der Obern-Pfalz und Graffschafft Cambayr unter dem Chur-Pfälzischen Satisfactions-Contingent der 5. Million Reichs-Thaler begriffener Antheil vorher abgetragen.

4) Sowohl auch die, denen in der Ober-Pfalz befindlichen Königlich-Schwedischen Guarnisonen noch rückständige Restanten entrichtet werden.

5) Daß auch mehr Hochgedacht Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern, ohngeachtet obiges alles verglichen seyn würde, dennoch bey denen andern Craynen und Ständen, zu heilsamer Beförderung der allgemeinen schleunigsten Beruhigung des Heil. Römischen Reichs, die würckliche und unverzügliche Restitution ex capite Amnestia & Gravaminum, sowohl auch die zureichende Beyschaffung der, für die Königlich-Schwedische Armée verordneten Satisfaction zu vermuteln, als ein vornehmer Churfürst des Reichs, Dero hohen und gedehsamten Vermögen nach, alles Cyfers zu cooperiren gnädigst belieben wollen.

§. XVIII.

Kayserliches
Project eines
Schlusses auf
die Schwedi-
schen Postu-
lata.

Mit denen
Ständen dar-
über gepflogene
Consultation.

Kayserliche
Proposition.

Die Kayserlichen Plenipotentiarii lieffen den 26ten May st. v. die anwesende Fürstliche und Reichs-Städtische Gesandten zu sich kommen, und erschienen Bamberg, Eichstädt, Coßnitz, Beyern, Culmbach, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg, Mecklenburg, Leichtenberg, dann verschiedene Städtische, unter denen Nürnberg das Directorium führte. Der Kayserliche Gesandte Blumenthal, that in Gegenwart des Duc d'Amalfi und Reichs-Hoff-Raths Lindenspuhr, nach abgelegter Dank-sagung pro comparitione, die Proposition dahin: „Es sey mit denen jetzigen Tractaten so weit gekommen, daß sie, Kayserliche Gesandten, ein Project eines Schluß-Recessus entworfen, welchen sie, Tages vorher, den Churfürstlichen Gesandten gezeigt hätten, auch er-bietig wären, selbigen denen übrigen Ständen gleichfalls zu communiciren,

„ob dieselbe entweder insgemein, oder ein-
„und anderer seines eigenen Interesse wez-
„gen, dabey etwas zu erinnern haben
„möchte. Es wären aber vornemlich
„noch 2. Punkten obhanden, daran die
„Tractaten sich stecken wollten, als (1)
„daß die Assignationes der 1200000.
„Rthlr. in parata sollten exhibiret wer-
„den; (2) zu deliberiren, was wegen
„Frankenthal zu thun sey. Hierüber möch-
„ten die Stände Rath halten, und dabey
„in Consideration ziehen, daß gleichwohl
„die Schweden eine grosse Menge Volckes
„abjudanken hätten, wozu viel Geld er-
„fordert werde, und könnten sich die Un-
„kosten in weniger Zeit leichtlich höher be-
„lauffen, als das Contingent der Assi-
„gnationen selbst austragen möchte; Fran-
„ckenthal könnten Ihre Kayserliche Ma-
„jestät ohnmöglich verschaffen, daher sich
„die Stände zusammen thun, und zuse-
„herst den Schweden, sonderlich dem Pfalz-
„Graffen

1649
Majus